

Rahmenvertrag

für die Zusammenarbeit mit Interviewern als freie Mitarbeiter

zwischen

USUMA GmbH
Berliner Allee 96
13088 Berlin

nachfolgend genannt: Institut

und

Name, Vorname : _____

Straße : _____

PLZ, Ort : _____

nachfolgend genannt: Interviewer/Interviewerin

1. Gegenstand und Rechtsform des Vertrags

- 1.1 Die Tätigkeit des Interviewers/der Interviewerin für das Institut richtet sich vorrangig nach den folgenden Bestimmungen und ergänzend nach dem Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags.
- 1.2 Der Interviewer/die Interviewerin ist als freie/r Mitarbeiter/in für das Institut im Rahmen dieses Vertrags und nach Maßgabe einzelner Vereinbarungen (Einzelaufträge) auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) tätig.

2. Beschreibung der Zusammenarbeit

- 2.1 Der Interviewer/die Interviewerin ist von Weisungen frei, insbesondere in der Bestimmung des Ortes und der Zeit seiner Tätigkeit sowie im Rahmen der berufsständischen Verhaltensregeln und methodischen Anforderungen.
- 2.2 Das Institut kann Einzelaufträge erteilen. Diese Einzelaufträge kann der Interviewer/die Interviewerin beliebig annehmen oder ablehnen. Keine der Vertragsparteien ist zur Erteilung oder Annahme von Aufträgen verpflichtet. Aus diesem Vertrag kann der Interviewer/die Interviewerin keinen Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen herleiten, insbesondere nicht auf eine bestimmte Zahl und Häufigkeit der Einzelaufträge.
- 2.3 Der Interviewer/die Interviewerin kann den Ort, an dem er tätig ist, frei wählen, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Einzelauftrag oder daraus etwas anderes ergibt, dass nach den Methoden und Techniken der empirischen Markt- und Sozialforschung be-

stimmte Grundsätze eingehalten werden müssen. In Einzelaufträgen vereinbarte Zeiten sind selbstverständlich auch in einem freien Mitarbeiterverhältnis einzuhalten.

- 2.4 Das Institut ist berechtigt, stichprobenartig zu überprüfen, ob die vom Institut erteilten Aufträge auftrags- und ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Ergeben sich Zweifel, kann das Institut aus methodischen Gründen – insbesondere zur Sicherstellung der Repräsentativität – diesen Zweifeln nachgehen und die Überprüfung insbesondere im Rahmen der jeweils gültigen berufsständischen Verhaltensregeln der deutschen Markt- und Sozialforschung, die im Institut zur Verfügung stehen, vornehmen. Zu diesem Zweck unterzeichnet der Interviewer/die Interviewerin die als Anlage 1 beigefügte Einwilligungserklärung.
- 2.5 Der Interviewer/die Interviewerin kann auch für andere Unternehmen tätig werden. Auch eine Tätigkeit für andere Unternehmen, die ebenfalls Befragungen durchführen, bedarf weder der Information noch der Erlaubnis des Instituts.

3. Vergütung / Rechnungsstellung / Unternehmerisches Risiko

- 3.1 Die Vergütung wird grundsätzlich nur im Erfolgsfall für mangelfreie, termingerecht abgeschlossene und den vereinbarten Studienerfordernissen sowie den wissenschaftlich-methodischen Anforderungen entsprechende Interviews entrichtet. Deshalb trägt der Interviewer/die Interviewerin das Risiko des Interview-Erfolgs, insbesondere von Interview-Abbrüchen oder der Nichterreichbarkeit oder Nichtansprechbarkeit der zu interviewenden Personen. Es können auch zeitbezogene Vergütungen vereinbart werden. Für die erfolgreiche Vereinbarung von Terminen mit zu interviewenden Personen können die Vertragsparteien im Einzelauftrag eine gesonderte Erfolgsvergütung vereinbaren.
- 3.2 Die Vergütung wird grundsätzlich im Einzelauftrag näher vereinbart.
- 3.3 Der Interviewer/die Interviewerin stellt seine Tätigkeit dem Institut in Rechnung. Ohne ordnungsgemäße, den steuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungsstellung durch den Interviewer/Interviewerin wird die Vergütung nicht fällig.
- 3.4 Dem Interviewer/der Interviewerin ist bekannt, dass er das Risiko des Zeit- und Arbeitsaufwands sowie des finanziellen Aufwands trägt, der jeweils notwendig ist, um mit dem Institut Aufträge für die Durchführung von Interviews vereinbaren zu können und Interviews mangelfrei durchzuführen. Insbesondere gilt:
- Die Basisschulungen durch das Institut werden nicht vergütet. Dem Interviewer/Interviewerin für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 - Kosten von An- oder Abreisen zum Interviewort werden nicht erstattet.
 - Kosten für etwaige Hilfsmittel werden nicht erstattet.
- 3.5 Werden bei Überprüfungen im Rahmen eines Projekts Vertragsverstöße festgestellt, entfällt jede Vergütung für alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt durchgeführten Interviews. Bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet der Interviewer/die Interviewerin indem Institut gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für den von ihm verursachten Schaden.

4. Eigene Verantwortung des Interviewers/der Interviewerin für die Abführung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Gebühren, Beiträgen o.ä.

Für alle Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und anderen staatlichen Behörden wie Arbeitsamt, Sozialversicherung und Sozialamt, ist der Interviewer/die Interviewerin selbst verantwortlich. Erfüllt der Interviewer/die Interviewerin solche Verpflichtungen nicht und entsteht dem Institut als Auftraggeber dadurch ein Schaden, so ist der Interviewer/die Interviewerin verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

5. Datenschutz, Sozialgeheimnis, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Rückgabe von Unterlagen

- 5.1 Der Interviewer/die Interviewerin ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse sowie geschäftliche und unternehmerische Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche vom Institut schriftlich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, streng geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung des Instituts keinen dritten Personen zugänglich zu machen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in diesem Sinne sind insbesondere Methoden, Verfahren, Kalkulationen und Geschäftsabschlüsse, Auftraggeber, Auftragnehmer und Bezugsquellen. Im Zweifel ist der Interviewer/die Interviewerin verpflichtet, eine vorherige Weisung des Instituts einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache als vertraulich zu behandeln ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des freien Mitarbeitervertrags solange gesetzlich zulässig fort.
- 5.2 Der Interviewer/die Interviewerin wird hiermit ausdrücklich auf seine Verschwiegenheitspflicht beim Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hingewiesen. Seine Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift unter die gesonderte Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gemäß Anlage 2, ferner, dass er das Merkblatt über die weiteren Informationen zum Datenschutz und zum Datengeheimnis gemäß Anlage 3 zur Kenntnis genommen hat.
- 5.3 Der Interviewer/die Interviewerin ist einverstanden, dass die von ihm bekannt gegebenen persönlichen Daten, sowie die sich aus seinem freien Mitarbeiterverhältnis ergebenden Daten, zum Zweck der Ermittlung seiner Qualifikation und für die Abrechnung vom Institut gespeichert werden.

6. Beendigung des Vertrags

- 6.1 Dieser Rahmenvertrag kann vom Institut und vom Interviewer/Interviewerin mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 6.2 Wenn der Interviewer/die Interviewerin für die ununterbrochene Dauer von 12 Wochen keine Aufträge für das Institut durchgeführt hat, gilt die Zusammenarbeit in jedem Falle, spätestens ab Beginn der dem Ablauf dieser 12 Wochen nachfolgenden Kalenderwoche als beendet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigungserklärung einer der Parteien dieser Vereinbarung bedarf.

7. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- 7.1 Der Interviewer/die Interviewerin verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Gerätschaften ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert unverzüglich dem Institut zurückzugeben.

- 7.2 Dieselbe Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht gilt für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten des Instituts betreffen und sich im Besitz des Interviewer/der Interviewerin befinden.
- 7.3 Der Interviewer/die Interviewerin ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

8. Formerfordernisse

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Einzelverträge können auch mündlich wirksam vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind gemäß § 305b BGB jederzeit möglich.

9. Gerichtsstand

- 9.1 Für Streitigkeiten über bzw. aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz des Instituts, ansonsten dasjenige zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Schwerpunkt des Orts der streitigen Verpflichtung ist in der Regel der Sitz des Interviewer/der Interviewerin.
- 9.2 Hat der Interviewer/die Interviewerin im Inland keinen Wohnsitz begründet bzw. diesen aufgegeben, so ist für den Gerichtsstand der Sitz des Instituts maßgeblich.

10. Teilnichtigkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags. Das Institut und der Interviewer/die Interviewerin sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

11. Vertragsaushändigung

Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrags mitsamt sämtlichen Anlagen erhalten zu haben.

Für den Interviewer/die Interviewerin:

Für das Institut:

Ort: _____

Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift des Interviewers/der Interviewerin:

Unterschrift der Feldleitung:

Anlagen:

Einwilligungserklärung	Anlage 1
Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen der DS-GVO	Anlage 2
Merkblatt zu weiteren Informationen zum Datenschutz	Anlage 3

Anlage 1

Einwilligungserklärung

Mir ist bekannt, dass das Institut als Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitut aus methodischen Gründen von mir geführte Interviews zu Zwecken der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung sowie zu Schulungszwecken überprüfen kann. Ich stimme ausdrücklich der Überprüfung der von mir geführten Interviews zu den vorgenannten Zwecken zu.

Bei telefonischen Interviews erfolgt die Überprüfung vornehmlich durch Mithören der für das Institut tätigen Supervisoren. Das Mithören kann auch durch den Auftraggeber des Forschungsprojekts erfolgen, wenn dadurch die Anonymität der Befragten gewahrt bleibt.

Mir ist die von den Verbänden der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland herausgegebene „Richtlinie für telefonische Befragungen“ bekannt. Ich stimme ausdrücklich dem Mithören der von mir geführten telefonischen Interviews im Rahmen der berufsständischen Verhaltensregeln der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie des gesetzlich Zulässigen zu.

Mir steht das Recht zu, diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er muss keine Angabe von Gründen enthalten. Der Widerruf ist an die Geschäftsführung des Instituts zu richten.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des Interviewers/der Interviewerin:

Anlage 2

Verpflichtung auf die datenschutzrechtliche Vertraulichkeit

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art 5 der DS-GVO) verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden.

Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen vertraglich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können gem. Art 83 DS-GVO, §§ 42, 43 BDSG ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen, Art 82 DS-GVO.

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt zugleich einen Verstoß gegen Ihre Pflichten aus dem Rahmenvertrag dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Frau/Herr _____ erklärt, die sich aus den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

Anlage 3

Merkblatt über die weiteren Informationen zum Datenschutz und zum Datengeheimnis

Auswahl an gesetzlichen Vorschriften zum Thema Datenschutz. Die dargestellten Regelungen sind nur Beispiele und nicht abschließend.

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 DS-GVO:

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Artikel 6 DS-GVO:

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

²Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

- (2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

- (3) ¹Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

²Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. ³Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. ⁴Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

- (4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
 - b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
 - c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
 - d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
 - e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Absatz 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Absatz 1 DS-GVO: 1Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. 2Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Art. 82 Absatz 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Absatz 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG-neu:

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 202a StGB:

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 303a StGB:

- (1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.

§ 78 Absatz 1 SGB X: Sozialgeheimnis

- (1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. 5 Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.